



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
**Herrn Michael Wagenführer**  
Postfach 3129

65021 Wiesbaden

## Evaluation des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (HAGIHKG)

20. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Wagenführer,

vielen Dank, dass wir uns zur Evaluation des HAGIHKG äußern können. Zu Ihren Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Beitreibungskosten

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 ff. sehen wir keinen Änderungsbedarf. Zur Einordnung können wir Ihnen beispielhaft für die IHK Wiesbaden nennen, dass die IHK Wiesbaden im Jahr rund 45.000 Euro an Gemeinden und Landkreise für die Einbeziehung und Beitreibung von Forderungen der IHK zahlt.

### 2. Sachverständigenwesen

Die Aufzählung der freiberuflichen Tätigkeiten in § 5 HAGIHKG ist nicht mehr ganz aktuell, da aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung neue Tätigkeitsfelder hinzukommen. Eine abschließende Auflistung dürfte aus diesem Grund auch nicht gelingen. Wir regen deshalb an, in 5 Abs. 1 HAGIHKG das Wort „insbesondere“ einzufügen:

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen befugt, Personen der in § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften bezeichneten Art sowie solche freiberuflich tätigen Personen, deren Tätigkeit insbesondere in das Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Bank- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft oder des Verkehrswesens fällt, als Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu beeidigen.

Gemeinsam für Hessens

Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Friedemann Götting

Tel. 0611 1500-156

f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden

info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:

Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:

Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG

IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00

BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167

### 3. Beamte

In der Praxis nutzen die IHKs schon seit langer Zeit nicht mehr die Möglichkeit, Beamte zu ernennen (§ 6 HAGIHKG); wobei es noch einzelne (vor allem ehemalige) IHK-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter gibt, die eine beamtenähnliche (Alters-) Versorgung erhalten.

Bei der Beurteilung einer etwaigen Streichung des § 6 HAGIHKG ist zunächst auf § 121 Nr. 2 BeamtenrechtsrahmenG hinzuweisen. Er gilt einheitlich und unmittelbar in den Ländern und schreibt den IHKs die Dienstherrenfähigkeit zu, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens Körperschaftsstatus besaßen. Den übrigen IHKs – so wohl auch den hessischen IHKs – ist die Dienstherrenfähigkeit erst mit den AGIHKGs verliehen worden. Eine Streichung des § 6 HAGIHKG würde daher dazu führen, dass die Dienstherrenfähigkeit der IHKs im Bundesgebiet auseinanderfällt. Darüber hinaus hat die letzte Änderung des IHK-Gesetzes im Jahr 2021 der DIHK die Dienstherrenfähigkeit eingeräumt (§ 10b Abs. 1 IHKG). Damit hat man die Rechtslage für die DIHK an die der IHKs angepasst. Eine Streichung des § 6 HAGIHKG würde also ebenso die Rechtslage gegenüber der DIHK auseinanderfallen lassen.

Schließlich bleibt ein pragmatischer Gesichtspunkt: § 6 HAGIHKG führt nur zu einer Befugnis und zu keiner Pflicht, Beamte zu ernennen. Diese Möglichkeit könnte indes später einmal wieder relevant werden, wenn es hoheitliche IHK-Aufgaben erfordern würden. Bei einer Streichung müsste man dann eine solche Befugnisnorm erst wieder – unter Umständen zeitaufwändig – einführen.

### 4. Personal-, Sach- und Verfahrenskosten

Zu den Kosten der IHKs und der Mitglieder, die das HAGIHKG verursacht zählen in erster Linie, die bereits unter 1. genannten Beitreibungskosten, zuzüglich der damit verbundenen Personalkosten. Die Vollstreckungsgesuche müssen von den IHKs erstellt, an die Kommunen und Landkreise entsprechend weitergeleitet und die Zahlungseingänge eingepflegt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,



Frank Aletter  
Geschäftsführer



Prof. Dr. Friedemann Götting  
Federführung Recht